

treten, oder zu besorgen sei; und der Eigentümer die §. 11. bemerkten Schreib- und Taxation-Gebühren anderweit entrichtet.

§. 18.

Auch nach der Verfallzeit kann die Einlösung noch erfolgen, bis zu Vertheilung des Pfandes; doch müssen für die Zeit des Verzugs fernere Zinsen von 1 Pfennig für 1 Thaler für einen bis funfzehn Tage, von 2 Pfennigen für sechszechen bis dreißig Tage u. s. w. vergütet, auch wenn das Pfand schon zur Auktion ausgesetzt war, die Auktionkosten mit berichtigt werden.

§. 19.

Alle Pfänder, welche 2 Monate, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, über die bestimmte Zeit gestanden haben, werden zur Auktion ausgesetzt, und, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung, durch die Officianten der Anstalt, gegen baare Zahlung, an den Meistbietenden verkauft. Von dem Erlös wird das Darlehn nebst Zinsen bis zum Verkaufstage und 1 Groschen vom Thaler der gelösten Summe für Auktionkosten abgezogen, das Uebrige aber dem Producenten des Pfandscheins, auf sein Anmelden, verabsfolgt. Diese Anmeldung kann zwölf Monate lang vom Tage der Auktion an geschehen, und wird das Geld so lange gegen $\frac{1}{4}$ vom Hundert Depositengebühren, welche bei der Abholung zu entrichten, aufbewahrt. Nach Verfluß dieser zwölf Monate aber fällt das Geld ohne Weiteres dem Leihhause anheim, und finden Ansprüche deshalb nicht mehr Statt.

§. 20.

Um zu verhüten, daß nicht von dazu nicht berechtigten Personen, z. B. von Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, in Concurs befangenen Personen u. s. w. Sachen zum Verkauf gebracht oder versetzt eingelöst werden, wird man zwar alle thunliche Vorsicht anwenden. Allein, da es unmöglich ist, sich in einer oder der andern Absicht meldende Personen und ihre Verhältnisse genau zu kennen, oder vollständige Nachweisungen ihres Eigenthumsrechtes zu erlangen, besonders da häufig Eigentümer, welche unbekannt bleiben wollen, sich der Vermittlung dritter Personen bedienen, so kann nur in dem Falle, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl und Verlieren geschehen, indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthums-Streitigkeiten mit dem Veräußerer nicht zu berücksichtigen sind, vor deren Verkauf bei dem Leihhause, mit genauer Angabe solcher unterscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt, und dennoch diese Sache nachher binnen drei Monaten, von der Anzeige, für deren Bemerkung in einem dazu bestimmten Buche, nach Verfinden,